

Der Schilfgürtel ist ein wichtiger Lebensraum

Der Schilfgürtel bildet den wichtigsten Lebensraum für zahlreiche Tierarten auf dem See. Wasservögel brüten und jagen darin, Jungfische und Amphibien finden Schutz und die Ringelnatter und Raubfische wie der Hecht lauern im Schilf ihrer Beute auf. Damit diese wichtige Ufervegetation erhalten bleibt, ist es wichtig, dass die Regeln auf dem See eingehalten werden.



Haubentaucher auf seinem Nest

Vögel bevorzugen Seeschutzzonen

Störungsempfindliche Vögel wie der Haubentaucher, die Wasserralle oder die Zwergdommel bevorzugen Brutplätze in Seeschutzzonen. Langzeitstudien am Greifensee zeigen, dass der Bestand seltener Wasservögel dank Seeschutzzonen – trotz steigender Besucherzahlen – stabil bleibt. Um das auch am Pfäffikersee zu erreichen, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen!



Wasserralle auf Futtersuche

Kontakt

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 32
E-Mail: naturschutz@bd.zh.ch
Internet: www.naturschutz.zh.ch



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

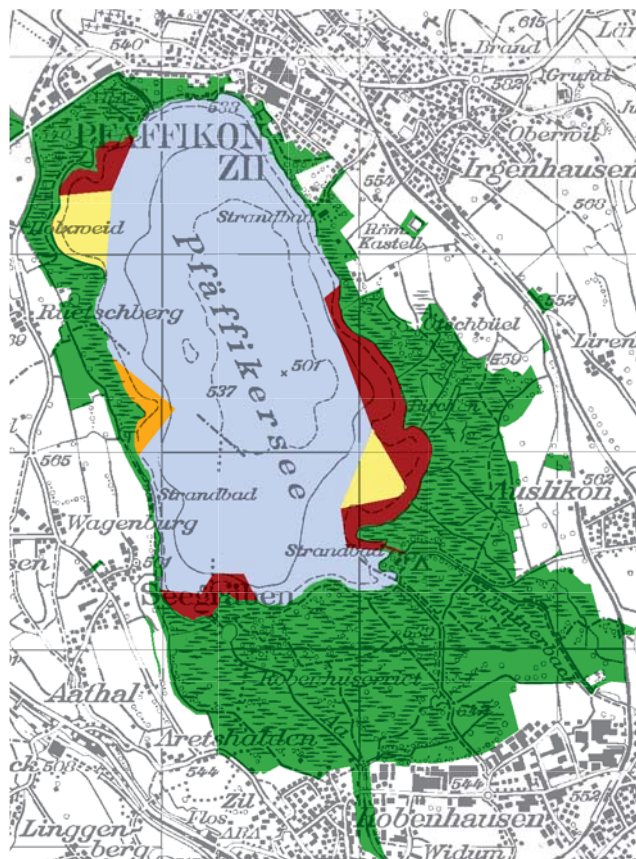
Naturschutzinfo

**Schutzgebiet
Pfäffikersee**
Regeln auf dem See



Der Pfäffikersee ist ein Wasser- und Zugvogelreservat und die an den See angrenzenden Riedwiesen sind Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung. Damit der biologische, landschaftliche und kulturelle Wert des Pfäffikersee-Gebiets langfristig erhalten und auch die Erholungsnutzung attraktiv bleibt, muss es sorgfältig gepflegt und schonend genutzt werden.

Es gelten daher auch auf dem See verschiedene Regeln für Segler, Fischer, Schwimmer, Bootsbesitzer, Stehpaddler etc.



- Seeschutzzone 1. April bis 15. August
- Seeschutzzone 20. November bis 31. März
- Ganzjährige Seeschutzzone
- Naturschutzgebiet

1. Seeschutzzone dürfen nicht befahren und durchschwommen werden

Die Seeschutzzone sind mit gelben Bojen markiert. Neben den Seeschutzzone, die ganzjährig nicht befahren und durchschwommen werden dürfen (rot), gibt es die Zonen, die im Winterhalbjahr vom 20. November bis am 31. März nicht befahren werden dürfen (gelb) und die Zonen, die im Sommerhalbjahr vom 1. April bis 15. August nicht befahren und durchschwommen werden dürfen (orange).

Ebenfalls mit gelben Bojen markiert sind die Badebereiche der Badeanstalten.

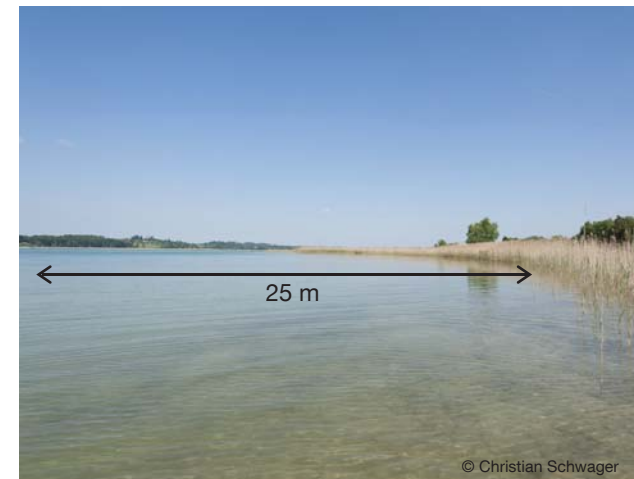
Auf dem übrigen See gelten die Bestimmungen der Schiffsverkehrsverordnung (Uferabstand, Schwimmwesten, Bootstyp, etc.)



Gelbe Bojen markieren die Seeschutzzone

2. Abstand von der Ufervegetation immer 25 m

Auf dem ganzen See ist immer ein minimaler Abstand von 25 m zur Ufervegetation (Schilfgürtel bzw. Schwimmblattbereich) einzuhalten. Dies gilt für Schwimmer, Ruderboote, Gummiboote, Kanu, Stehpaddler etc.



25 m Abstand von der Ufervegetation muss immer eingehalten werden

3. Anlanden verboten

Das Anlanden am Ufer ausserhalb der bestehenden Anlagestellen wie auch das Anlanden an den Stegen ist verboten.

Weitere Bestimmungen

In der Binnenschiffsverkehrsverordnung (BSV, 747.201.1) sind weitere Details und zusätzliche Bestimmungen enthalten.